

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 17.

München, den 10. Mai 1872.

**I n h a l t:**

Finanz-Gesetz vom 28. April 1872 für die XI. Finanzperiode 1872 und 1873. (Beilage VI zum Landtagsabstichede.)

### Finanz-Gesetz

für die XI. Finanzperiode 1872 und 1873.

### Ludwig II.

vom Gottes Gnaden König von Bayern,

Palzgraf bei Ahehn,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag des Staatsministeriums der Finanzen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe, und

so viel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Canalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Canale anfangt, mit der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die XI. Finanzperiode, nämlich für die zwei Jahre 1872 und 1873, beschloffen und beordnen, wie folgt: